

# Anlage A zur V/0780/2018

## Kurzüberblick

Die Entwürfe der 87. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Coerde und des Bebauungsplans Nr. 557:Coerde - Stadtteilzentrum am Hamannplatz sollen öffentlich ausgelegt werden.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Das Ziel des Bebauungsplans ist, die aufgrund der geänderten Einzelhandelsanforderungen erforderliche Umstrukturierung des Hamannplatzes herbeizuführen.

Unter Berücksichtigung der Funktion der möglichen Erweiterung des Stadtteilzentrums sowie dessen zentrale Lage im Stadtteil werden folgende übergeordnete Ziele mit der Planung verfolgt:

- Umsetzung der Ziele des Einzelhandelskonzepts
- Erhöhung der Versorgungsattraktivität und Stärkung der Funktion als Stadtteilzentrum
- Sicherung der Selbstversorgungsmöglichkeiten für den Stadtteil
- Angebot für eine multifunktionale Nutzung aus Einzelhandel, Dienstleistung und Wohnen
- Neuordnung der verkehrlichen Erschließung

Da für die Entwicklung des Nahversorgungszentrums ein Teil der Grünfläche beansprucht wird, ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese Änderung muss nach dem abschließenden Beschluss durch den Rat der Stadt Münster von der Bezirksregierung Münster genehmigt werden.

Zur Realisierung des Vorhabens werden zwischen der Stadt Münster und den Investoren ergänzende vertragliche Regelungen abgeschlossen (Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB).

## Finanzierung

*Durch die Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne entstehen der Stadt Münster keine Kosten.*

## Pflichtigkeitsgrad

|                           |   |                          |                          |                           |                           |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Die Maßnahme/Leistung ist | x | vollständig<br>pflichtig | überwiegend<br>pflichtig | überwiegend<br>freiwillig | vollständig<br>freiwillig |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|

Die Aufgabe (Bauleitplanung) beruht rechtlich auf dem Baugesetzbuch (BauGB).

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Die im Jahr 2018 vom Rat beschlossene Fortschreibung des Einzelhandelskonzept von 2009 greift weiterhin die zentrenbildende Wirkung des Einzelhandels auf und bestimmt als zentrale Zielsetzung, dass die Sicherung und Entwicklung auch künftig vorrangig auf die bestehenden Zentren in ihrer Funktion als zentrale Versorgungsbereiche auszurichten ist. Fußläufig erreichbare Nahversorgungsangebote im Wohnquartier werden insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der unabwendbaren Alterung der Bevölkerung immer wichtiger.